

Zivil- und Militärgewalt

Autor(en): **Frey, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **63=83 (1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auszudehnen. Ja, man konnte das ganze Verfahren zu einer Art Gegenblockade der feindlichen Küsten erweitern, mit dem Hauptzweck, den Schiffsraum der Gegner zu schmälern und neutrale Reeder von der Frachtübernahme für Ententehäfen abzuschrecken. Gehandhabt wurde das Verfahren bisher in der Weise, daß alle Handelsschiffe angehalten, auf Kriegskontribande kontrolliert und dann durch Torpedoschuß versenkt wurden, nachdem der Besatzung Gelegenheit gegeben worden war, die Rettungsboote zu besteigen. Hand in Hand mit beiden Formen der indirekten Seekriegführung ging bei beiden Parteien eine Erschwerung des Fahrwassers durch die Legung von Minensperren.

Diese indirekte Seekriegführung hat nun anfangs Februar zwei ungeahnte Verschärfungen erhalten. Die eine besteht in der Anbringung englischer Minensperren zwischen der Doggerbank und der dänischen Küste sowie zwischen der genannten Bank und der Küste von Holland. Zwischen den Sperren und dem Küstengebiet verbleibt bei Dänemark eine Fahrrinne von $6\frac{1}{2}$ Kilometer Breite, bei Holland eine solche, die etwas über 11 Kilometer mißt. Dieser Vorgang schließt natürlich eine weitere Beeinträchtigung der neutralen Schifffahrt in sich, wenn er auch direkt gegen Deutschland gerichtet ist und auf eine Verschärfung der Blockade hinzielt.

Die andere ist die Erklärung des uneingeschränkten Kreuzerkrieges mit Unterseebooten durch Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Dabei wird jedes Schiff, gleichviel welcher Nation es angehört, beim Betreffen innerhalb einer bestimmten Seczone ungewarnt versenkt. Der Umriß dieser Zonen verläuft von östlich Ostende aus im Osten um die Doggerbank herum nach der Udsireinsel, dann auf 62 Grad nördlicher Breite und 0 Grad westlicher Länge, hierauf in westlicher Richtung auf 62 Grad Nord und 5 Grad West, südlich an den Far Oerinseln vorbei auf 62 Grad Nord und 10 Grad West und weiter auf 61 Grad Nord und 10 Grad West. Von hier nimmt er südwestliche Richtung auf 57 Grad Nord und 20 Grad West, wendet nach Süden auf 47 Grad Nord und 20 Grad West, biegt auf 43 Grad Nord und 15 Grad West nach Südosten um, um dann in westlicher Richtung nördlich an Kap Finisterre vorbei längs der nördlichen Küste von Spanien an die französische Küste anzuschließen, hier einen Streifen von 20 Seemeilen für den spanischen Schiffsverkehr freilassend. Im Mittelmeer läßt das Sperrgebiet die spanische und die marokkanische Küste sowie ein kleineres Stück französischen Küstengebietes mit der Hafenstadt Cette frei, damit von hier aus die überseeische Zufuhr nach unserem Lande ermöglicht werden kann. Ebenso ist für den Verkehr Griechenlands ein 20 Seemeilen oder 37 Kilometer breiter Verkehrsstreifen freigelassen, der aus dem westlichen Mittelmeer im Winkelzuge in die griechischen Gewässer führt. Ferner ist unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen die Möglichkeit für einen Passagierdampferverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und England gegeben. Trotzdem bildet dieser verschärfte Kreuzerkrieg eine noch viel einschneidendere Hemmung des neutralen Schiffsverkehrs als die obengenannte Minensperre, obgleich sich ihre wirtschaftlichen, politischen und militärischen Folgen zur Zeit noch unmöglich präzisieren lassen.

Eine politische Folge hat sie allerdings schon gezeigt. Es ist der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland und die Einladung Wilsons an die Neutralen, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Wie sich die wenigen neutralen europäischen Staaten hiezu verhalten würden, war nicht ganz abgeklärt. Doch war kaum anzunehmen, daß Wilsons Vorschlag Gegenliebe finden werde. Für unser Land war ein Anschluß aus Gründen grundsätzlicher und strikter Nationalitätspolitik ausgeschlossen. Dagegen schien der Panamerikanismus bereits solche Kraft zu haben, daß mittel- und südamerikanische Staaten der Heerfolge nicht ganz abgeneigt waren. Die nächste militärische Folge dürfte dann die schon erwähnte Konvoyierung der Handelsschiffe durch Seestreitkräfte sein. Dabei kann es leicht zu einem casus belli kommen, dessen weitere Konsequenz die Beschlagnahme der in amerikanischen Häfen neutralisierten deutschen Handelsschiffe sein müßte. Da ihre Tonnage, wie man sagt, zwei Drittel der gesamten deutschen Handelsflotte ausmachen soll, so wäre das an sich schon ein wirtschaftlicher Schlag von einiger Bedeutung.

In der Folge haben dann neben der Schweiz auch die übrigen noch neutralen europäischen Staaten auf den Anschluß an die Vereinigten Staaten verzichtet, jedoch an Deutschland Protestnoten wegen der Verschärfung des Kreuzerkrieges gerichtet. Die lateinischen Staaten Mittel- und Südamerikas billigen im Prinzip den Wilson'schen Vorschlag, schließen sich diesem aber noch nicht formell an. Nur China hat im Anschluß an die Vereinigten Staaten dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland Folge gegeben, ein Schritt, der allerdings weder in militärischer Beziehung noch sonstwie seine sofortigen Konsequenzen haben wird, aber wirtschaftlich durch die eventuelle Beschlagnahme der in chinesischen Häfen liegenden deutschen Handelsschiffe wirken kann. —t.

Zivil- und Militärgewalt.

Aus einem Vortrag von Oberstleutnant i. G. Carl Frey.

Die Behauptung von Uebergriffen der Militärgewalt in die Zivilgewalt ist nachgerade zum Schlag- und politischen Kampfwort geworden, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß selbst eidgenössische Parlamentarier sich über die gesetzlichen Normen zu wenig Rechenschaft gegeben haben, durch welche die Militärgewalt geschaffen und gegen die Zivilgewalt abgegrenzt worden ist. Jene Politiker scheinen wohl oberflächlich die Bundesverfassung, nicht aber das eidgenössische Gesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 zu kennen, vor allem nicht den fünften Teil dieses Gesetzes, der vom „aktiven Dienst“ handelt. Diese Bestimmungen sind zum ersten Mal mit der Mobilmachung 1914, die sich in der gesetzlichen Form der Kriegsmobilmachung vollzogen hat, zur Anwendung gelangt. Unter solchen Umständen dürfte es angezeigt erscheinen, jene Angriffe unter die gesetzliche Lupe zu nehmen.

Art. 2 der Bundesverfassung gibt als Zweck des Bundes u. a. „die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern“ an. Um diesem Zwecke zu genügen, braucht es neben der Polizei eine Armee, und deshalb gibt Art. 195 des Bundes-

gesetzes über die Militärorganisation als Bestimmung des Heeres die genannten zwei Zwecke an. Nun besteht nach Art. 19 der Bundesverfassung das Bundesheer allerdings u. a. auch aus Truppenkörpern der Kantone, und die Kantone verfügen in Friedenszeiten über ihre kantonalen Truppenkörper, soweit nicht die Verfügung dem Bunde vorbehalten ist. „In Zeiten der Gefahr“ hat aber der Bund nach dem gleichen Verfassungsartikel das „ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht“ über alle Streitmittel des Bundes und der Kantone. Daß wir gegenwärtig in Zeiten der Gefahr leben, wird wohl niemand ernstlich bestreiten wollen, ist doch deshalb die Armee nach Gesetz zum aktiven Dienst aufgeboten worden und steht zum Schutze unserer Neutralität an den Grenzen. Die wieder entlassenen Teile aber sind auf Pikett gestellt. Aus diesem Grunde sagt auch Art. 196 der Militärorganisation, daß die Verfügung über das Heer dem Bunde zustehe und daß die Kantone über ihre Wehrkraft nur verfügen, soweit dies nicht vom Bunde geschieht. Diese Bestimmung besteht nur für den aktiven Dienst. Und weil die Armee gegenwärtig aktiven Dienst leistet, so ist auch nach Art. 204 der Militärorganisation ein General gewählt worden, welcher den „Oberbefehl über die Armee“ führt. Der General erhält vom Bundesrate nach der gleichen Bestimmung „Weisung über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck“. Damit ist natürlich in erster Linie der Kriegszweck gemeint. Im übrigen bestehen die obgenannten zwei gesetzlichen Zwecke der Armee, die also der General nach Gesetz ohne weiteres zu erfüllen hat. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Stellung des Oberbefehlshabers. Es darf auch nach dem gleichen Gesetzesartikel die Entlassung des Generals vor beendigter Truppenaufstellung nur auf bestimmten „Antrag des Bundesrates“ erfolgen. Es sei daher gleich hier eingeflochten, daß es angesichts dieser Gesetzesnormen von jenen welschen Politikern unverantwortlich war, wenn sie seinerzeit eine außerordentliche Bundesversammlung u. a. zur Absetzung des Generals verlangt haben, während doch gar kein Antrag des Bundesrates vorlag. Art. 208 der Militärorganisation sagt im übrigen, daß der General alle militärischen Maßnahmen befiehlt, die er zur Erreichung des Endzweckes des Truppenaufgebotes für notwendig erachte. Art. 210 sagt des fernern, daß der Bundesrat, wenn es der General „verlange“, weitere (noch nicht vorgenommene) Truppenaufgebote zu erlassen habe.

Soviel über den gesetzlichen Zweck unseres Bundesheeres und die gesetzlichen Kompetenzen des Generals. Was aber die Kompetenzen des Bundesrates anbelangt, namentlich hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, also z. B. bezüglich jenes Kreisschreibens zum „roten Sonntag“, so ergeben sie sich nicht nur aus seinen außerordentlichen Vollmachten, die ihm jene welschen Politiker in der gleichen außerordentlichen Bundesversammlung auch gerne entzogen oder gekürzt hätten, sondern zudem aus Art. 102, Ziff. 10 der Bundesverfassung, wo gesagt ist: „Er (der Bundesrat) sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung“.

Unter solchen Umständen fragt es sich, ob jene bekannte Bereitstellung von Eisenbahnzügen durch die Generalstabsabteilung des Armeestabes oder die

Instruktion des Generalstabschefs zum „roten Sonntag“ einen Eingriff der Militärgewalt in die Zivilgewalt bedeutet hat, oder ob diese Handlungen nicht vielmehr auf verfassungsmäßigem und gesetzlichem Recht der Armeeleitung und des Bundesrates beruhten, der bekanntlich jenen Maßnahmen zugestimmt hat. Diese Frage ist bei vorurteilsloser Beurteilung unbedingt zu bejahen, namentlich wenn man sich bei der Interpretation von solchen Gesetzesnormen in diesen Zeiten auch etwas von patriotischem Geiste leiten läßt und nicht in kleinlicher Wortklauberei sein Heil sucht.

In der Tat wissen die Widersacher des Bundesrates und der Armeeleitung den obigen Grundsätzen nichts anderes entgegenzustellen, als daß sie (zum Teil in Unkenntnis des Militärorganisationsgesetzes) sich auf Art. 16 der Bundesverfassung berufen, welche von der eidgenössischen Intervention in Friedenszeiten handelt. Sie behaupten, daß in der Bereitstellung von Eisenbahnzügen zu einem eventuellen Truppentransport ins Welschland für den Fall von Unruhen bei Anlaß der Verkündung des Freispruches im Oberstenprozeß und in jener Instruktion des Generalstabschefs zum „roten Sonntag“ ein ungesetzlicher Uebergreif der Armeeleitung in die Zivilgewalt und in die kantonale Souveränität gelegen habe. Zunächst ist inbezug auf den ersten Punkt festzustellen, daß die bloße Vorsichtsmaßnahme, die in der Bereitstellung von Eisenbahnzügen durch die betreffende Sektion der Generalstabsabteilung des Armeestabes liegt, noch keine eidgenössische bewaffnete Intervention bedeutet. Ehe eine solche erfolgt wäre, hätte der General, trotz seinen Kompetenzen, sich seiner Praxis gemäß sicherlich mit dem Bundesrat in Beziehung gesetzt. Aber es soll nachgewiesen werden, daß jene Handlung auf alle Fälle eine gesetzliche war. Was den zweiten Anklagepunkt anbelangt, so richtet er sich in etwas wortklaubischer Weise nur gegen einen aus dem Zusammenhang herausgerissenen Satz jener Instruktion des Generalstabschefs. Die Instruktion sagte deutlich, daß die Truppen außerhalb der Ortschaften bereitzuhalten seien, um auf Ersuchen der betreffenden kantonalen Behörden hin einzugreifen. Unter Umständen — und dies soll der staatsverbrecherische Eingriff sein — habe die Truppe auch aus eigener Initiative einzuschreiten. Nun versteht sich das aber vernünftigerweise von selbst, ganz abgesehen von der Genehmigung des betreffenden Satzes durch die Zivilbehörde, nämlich den Bundesrat, der seinerseits ja allein schon auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten befugt war. Aber selbst angenommen, jener Satz stehe für sich ganz allein da und habe nicht die Bedeutung (die man ihm nota bene geben wollte), daß die Truppe je nach der Gefährlichkeit der Lage und wenn die zivile Behörde außerstande sei, sie um Hilfe anzugehen, ohne weiteres eingreifen solle, so hat er das Gesetz hinter sich. Art. 16 der Bundesverfassung, auf den sich nun jene Politiker beriefen, sagt wörtlich folgendes:

„Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kanton Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßnahmen treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung

befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zu Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierungen außerstande sind, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.“

Von dem zitierten Artikel 16 der Bundesverfassung ist zunächst allgemein mit unsern Staatsrechtslehrern zu sagen, daß er sich nicht gerade durch besondere Klarheit auszeichnet und vernünftigerweise in der Praxis zugunsten einer stärkern Macht der Bundesregierung ausgelegt worden ist. (Vergl. z. B. Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, S. 171 ff.) Dann hat er aber vor allem die gewöhnlichen Zeiten zur Voraussetzung, mithin auch, daß die Kantone über ihre kantonalen Truppenkörper verfügen. (Vergl. Salis, Schweizer, Bundesrecht I. S. 197 ff.) Das ist nun aber eben nicht der Fall, sobald die Armee zum aktiven Dienst aufgeboden ist, sagt doch schon der Art. 19 der Bundesverfassung, daß „in Zeiten der Gefahr“ der Bund ausschließlich über das Heer verfüge und Art. 204 der Militärorganisation, daß der General den Oberbefehl über dieses Heer führe. Und wenn nun nach Art. 2 der Bundesverfassung und Art. 195 der Militärorganisation der Zweck der zum aktiven Dienst aufgebodenen Truppen u. a. auch „die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern“ ist, so folgt doch daraus zur Evidenz, daß der General und seine Organe gesetzlich befugt waren, jene beiden kritisierten Handlungen auch an sich vorzunehmen. Daran ändert natürlich Art. 204 der Militärorganisation nichts, welcher bestimmt, daß der Bundesrat dem General über „den zu erreichenden Endzweck“ des Truppenaufgebotes Weisung erteile. Es kann damit vernünftigerweise nur der besondere Zweck, vor allem der Kriegszweck gemeint sein, neben dem gesetzlichen Zweck der Armee. Art. 16 der Bundesverfassung ist also im Falle von Art. 19 der Bundesverfassung nicht anzuwenden.

Es bleibt also bloß noch der Einwand, daß wir nicht „in Zeiten der Gefahr leben“ (Art. 19 der Bundesverfassung). Aber diese Ausflucht ist schon durch die Tatsache widerlegt, daß die Schweiz 1914 die Kriegsmobilmachung beschlossen hat. Darum traten ja auch die zitierten Bestimmungen der Militärorganisation über den „aktiven Dienst“ in Kraft und wurde ein General gewählt. Aber gerade diese Tatsachen ignorieren jene Kritiker, zum Teil aus ängstlichem Bedürfnis der Wahrung der kantonalen Souveränität und als gute Föderalisten. Und was jene Bestimmungen der Militärorganisation angeht, so scheint eben ein guter Teil jener Politiker sie nicht genügend zu kennen, sonst wären ihre Theorien nicht zu verstehen. Will im übrigen jemand im Ernste behaupten, daß wir nicht „in Zeiten der Gefahr“ leben, wenn die Armee zum Schutze unseres Vaterlandes und unserer Neutralität zum aktiven Dienst aufgeboden und an die Grenze gestellt worden ist? Wollen diese Herren warten, bis es uns ergeht wie Belgien oder Griechenland? Dann hätten sie im August 1914 die Kriegsmobilmachung bekämpfen sollen. Das wagte aber selbstverständlich niemand und wäre wohl auch nicht gerade als patriotische und neutrale Handlungsweise empfunden worden.

Die ganze Rechtsfrage entscheidet sich also auf Grund der Tatsache, daß die Armee eben zum aktiven Dienst nach der Kriegsmobilmachungsvorschrift aufgeboden worden ist, ihren gesetzlichen Zweck ohne weiteres zu erfüllen und deshalb einen Oberbefehlshaber hat. Man kommt damit aber auch zum Schlusse, daß es mit den beiden angeblichen Eingriffen der Militär- in die Zivilgewalt nichts ist, nichts ist vom strengen Rechtsstandpunkte aus. Daran ändert unser Zugeständnis nichts, wonach eine bewaffnete Intervention ohne Verständigung mit dem Bundesrate von Seiten der Armeeführung aus praktischen Gründen besser nicht stattfindet, es sei denn, die Interessen der Landesverteidigung würden es erfordern. An diese praktische Erwägung hat sich der General aber auch, wie wir gesehen haben, immer gehalten. Ich erinnere z. B. an den Tumult in Lausanne, wohin erst auf das Verlangen der waadtländischen Regierung hin ein Bataillon entsandt wurde.

Es ist also Pflicht eines jeden Patrioten, jenem gefährlichen Schlagwort entgegenzutreten. Die Föderalisten mögen zwar ihren Besitzstand wahren, aber sich der Einsicht nicht verschließen, daß gerade in diesen Zeiten dem Bunde gelassen werden muß, was des Bundes ist: denn wir brauchen eine starke Eidgenossenschaft. Das lehren doch wohl blutig unsere Geschichte und der gegenwärtige Weltkrieg.

Unter solchen Umständen war auch die Antwort des Bundesrates gegenüber der Freiburger Regierung nicht zu scharf. Was anderes als ein überspannter Föderalismus und Nervosität waren es, wenn man dem Kreisschreiben des Bundesrates und der zugehörigen Instruktion des Generalstabschefs mit Protesten entgegentrat? Das läßt sich vielleicht noch verstehen von Antimilitaristen, die nach Stoff für ihre Angriffe suchen müssen, aber nicht von ernsthaften Kantonsregierungen. Diese hatten sicherlich nicht die Mehrheit des welschen Volkes hinter sich und scheinen von einzelnen welschen Mitgliedern der Bundesversammlung beeinflusst worden zu sein. Es gibt daher auch Welsche, die sich schämen, Parteigänger von Antimilitaristen gewesen zu sein. Ist doch noch am Parteitag der Sozialdemokraten in Zürich — allerdings nur von einzelnen Rednern — die Internationale und damit im Zusammenhang der Antimilitarismus gepredigt worden, von Leuten, die allerdings im August 1914 recht klein waren und schwiegen. Der Antimilitarismus hat in der Schweiz überhaupt nur einen Sinn, wenn man sein Vaterland verleugnet. Und da machen zum Glück noch viele vernünftige Sozialdemokraten und sozialdemokratische Wehrmänner nicht mit.

Auch mit dem Schlagwort „Militarismus“ hat es deshalb dieselbe Bewandnis; denn wir haben nicht nur ein Volksheer par excellence, sondern auch ein Heer, das nach unserem obersten Gesetz einzig und allein zur Wahrung der Unabhängigkeit nach außen und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern da ist. Wir treiben ja keine Expansionspolitik.

Man sieht also, die Militärgewalt ist in der Schweiz genau gesetzlich umschrieben; sie ist scharf abgegrenzt gegen die Zivilgewalt, und es braucht schon sehr nervöse oder verhetzte Gemüter, um zu glauben, die Militärgewalt habe überhaupt ein Interesse, sich Rechte anzumaßen, die sie nicht

hat. Sie hat ja auch, wenigstens während des aktiven Dienstes, alle Rechte, die sie im Interesse unseres Vaterlandes braucht. Darum liegt in jenen Angriffen auch eine bedenkliche Undankbarkeit dem Bundesrate, der Armeeführung und allen Wehrmännern gegenüber, die durchschnittlich zwölf bis fünfzehn Monate aktiven Dienst geleistet und damit ihrem Vaterlande persönliche Opfer gebracht haben. Ich bin auch sicher, daß jene Angriffe sofort wieder verstummen würden — selbst von antimilitaristischer Seite — wenn die ernste Lage des August 1914 für unser Land wiederkehren sollte, was wir nicht hoffen wollen, oder, wenn unser Vaterland gar in den Strudel des Weltkrieges doch noch hineingerissen werden sollte.

Der Offizier als Erzieher und die neueste schweizerische Literatur.

(Schluß.)

Sobald der Erzieher irgend ein unvorschriftsgemäßes Mittel anwendet, so versündigt er sich gegen das Höchste, was wir kennen, gegen die uns vorgesetzte Autorität. Das fühlt und weiß der Mann im Glied ganz genau — Disziplin gegen unten verlangt Disziplin nach oben! Das darf nie vergessen werden, sonst entsteht in der Truppe gar leicht jener „Geist, der stets verneint“, wenn er sich irgendwie rühren kann, und daraus wird sich leicht jenes Unbehagen entwickeln, das schließlich die eingangs genannten Folgen haben muß. Wozu soll die soldatische Erziehung führen? Doch zu nichts geringerem als zum Kriegsgenügen. Der Mann soll freudig sein Leben in die Schanze zu schlagen bereit sein, freudig und gerne. Unrichtige Erziehung aber zeitigt diese Freudigkeit nie und nimmer, das muß sich jeder Erzieher stets vor Augen halten. Nur dann wird er dem entsprechen können, was Wolf Horstmann in dem eigenartigen Roman von Marie Steinbuch „Eva Thorring“ (Huber & Co., in Frauenfeld) vom Soldaten fordert, einem der hervorragendsten Bücher der jüngsten Zeit. Er sagt nämlich: Aber stark und ehrenvoll muß der Mann sein, der töten will. Das Töten ist die erste der schweren Aufgaben — das Sterben, das vornehme Sterben — die zweite! So sollte jeder seine Seele prüfen, auf daß sie rein und stark dem Sterben ins Antlitz sehen kann, von dem er nicht weiß, ob es an ihm vorübergeht! . . . Was ist Krieg anderes, als Tod und Vernichtung? — ein gewaltiges Ringen, ein noch gewaltigeres Sterben! . . .

Das eben ist: auf das vornehme Sterben muß der Offizier seine Soldaten vorzubereiten verstehen, dann werden ganz sicher keine Klagen mehr laut, dann wird alles Auf-den-Scheinhinarbeiten gewissermaßen automatisch verschwinden, der Mann wird an seiner Selbsterziehung, ohne dazu gezwungen werden zu müssen, feilen, sich selber zur Mannhaftigkeit erziehen wollen, niemand wird über unrichtige Behandlung zu jammern haben, unschöne Titulaturen verschwinden vom Übungsplatz von selber, auch der letzte Unmutige wird das Wort „Qual“ verschlucken, die Dienstfreude lebt allerorten neu auf, wird allgemein und macht unsere Einheiten willig zu jeder Arbeit, zur Tat.

Allerdings muß überall, auch beim hintersten und letzten Soldaten der gute Wille dazu vorhanden sein und das blöde wehleidige Wesen endgültig ver-

schwinden, das leider nur zu häufig angetroffen wird, das unmännliche Jammern und kindliche Sichselbstbemitleiden und von andern bemitleiden lassen. Es muß dazu kommen, daß trotz aller Gefäßtheit, trotz aller Todesbereitschaft und Sterbenswilligkeit ein frischer und fröhlicher Geist in der Truppe herrscht, kein kopfhängerischer und trüber, es muß so sein, wie Ernst Eschmann in seiner reizenden „Idylle aus dem großen Kriege“, dem Epos „A d'Gränze!“ (Zürich, Art. Institut Orell Füssli) so herzensfroh singt:

Ja, säb isch nu fertig: was isch

Schöner as Soldateläbe.

Schweri Mörge, liechti Oebig,

Gester det, hüt neime-n-anderst.

Aber immer watz und lustig.

Furt mit eure alte Lire,

Stubehocker hindrem Ofe,

Mit em alte dumme Gräbel,

Wo-n-er i de Chopf verdrehed . . .

Morn, wer weiß scho, wo mer morn sind.

Ime-n-andre hübsche Dörfli . . .

Und do wä-mer wieder juchse,

Juchse lut so lang mer chönned —

Und das isch Soldateläbe! . . .

Das ist, scheint mir, ein Hauptübel: die lange andauernde Mobilisation hat in vielen Soldatenherzen den Grundstein zu jeder ersprießlichen Arbeit, den frischfröhlichen Sinn, beschnitten, ohne den das Soldatenleben gar nicht denkbar ist — Soldatenleben! und das heißt lustig sein, singt das bekannte Lied — und damit jenem wehleidigen und larmoyanten Wesen Eingang verschafft, das überall nur Schatten sieht und sich selber als armen Dulder bemitleidet, gegen den sich die ganze Welt, und natürlich vor allem aus der Offizier verschworen hat, der als Erzieher in erster Linie die personifizierte Menschenliebe sein sollte!

Man verstehe mich nicht falsch: ich habe mehrmals betont, daß wir alle Menschen sind und als solche Sünder, die des Ruhmes mangeln, und daß der Offizier in erster Linie auch Mensch ist, allein das berechtigt doch nicht, aus jedem vorkommenden Fehler einen „Fall“ zu machen, eine „Sensation“, die von der Presse als „Enthüllung“ behandelt wird. Den richtigen Standpunkt scheint mir ein weiteres hier zu erwähnendes Werk zu vertreten, das überhaupt eines der besten, wenn nicht das beste ist, das kürzlich auf diesem Gebiete geschrieben wurde, ich meine „Armee und Volk in ernster Stunde. Gewissensfragen an die Eidgenossen von Oskar Boßhardt“ (Zürich, Arnold Bopp & Co.). Diese Broschüre muß jeder Schweizer lesen. Sie ist auch in französischer Uebersetzung erschienen und untersucht in 10 Kapiteln nach allen Richtungen hin die Gründe der Unstimmigkeiten in unserem lieben Schweizerhaus. Was uns hier beschäftigt, ist im Abschnitt mit der Ueberschrift „Unsere Offiziere“ zu finden.

Er stellt zunächst fest, daß das, was heute dem Offizier vorgeworfen wird, ins Aschgraue geht und meint dann: . . . Während im bürgerlichen und beruflichen Leben Lehrer, Erzieher und Vorgesetzte für ihre guten Werke am Schüler und Untergebenen nicht nur den schuldigen Dank der Zöglinge und ihrer Angehörigen, sondern auch die Anerkennung einer weiteren Öffentlichkeit besitzen, wird der Offizier für die analogen guten Einflüsse, die er in seiner Rolle als Soldatenerzieher auf seine